

SATZUNG DES VERKEHRSClub DEUTSCHLAND (VCD) Kreisverband Mainfranken Rhön e.V.

in der Fassung vom 30. Mai 2007

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland (VCD) Kreisverband Mainfranken-Rhön e.V." (abgekürzt "VCD e.V.") und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Kreisebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§52 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewußter Auto- und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine Fußgänger/innenfreundliche Verkehrspolitik und Planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;

4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten im Bereich auf Kreisebene.

Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der VCD Mainfranken-Rhön e.V. mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der VCD Mainfranken-Rhön unterstützt den VCD Bundesverband und den VCD Landesverband Bayern aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VCD Mainfranken- Rhön ist jede natürliche und juristische Person, die
 - als Mitglied im VCD Bundesverband e.V. geführt wird,
 - seine Ziele unterstützt und
 - deren Wohn- oder Geschäftssitz in den Stadt oder Landkreis Würzburg, in Stadt und Landkreis Schweinfurt oder in den Landkreisen, Kitzingen, Hassberge, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld oder Main-Spessart liegen.Maßgebend ist der dem Bundesverband angegebene Sitz.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD e.V. Bundesverband. Der Kreisvorstand wie auch der Landesvorstand Bayern können die Aufnahme innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Einzahlung des Mitgliedsbeitrages verweigern. Der VCD Mainfranken-Rhön erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Satzung des VCD Bundesverbandes.
- (3) Der Antrag auf Annahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Bundesverband zu richten. Der Kreisverband Würzburg erhebt keine Mitgliederbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Satzung des VCD e.V. Bundesverbandes.
- (4) Die Aufnahme der neuen Mitglieder obliegt dem VCD e.V. Bundesverband. Der Vorstand des Kreisverbandes Würzburg kann innerhalb von 4 Monaten nach erfolgter Einzahlung des ersten Jahresbeitrages gegen die Aufnahme eines Mitgliedes Einspruch beim VCD Landesverband Bayern e.V. einlegen.

Der Landesverband entscheidet, ob die Aufnahme verweigert wird. Er hat in diesen Angelegenheiten den Kreisverband Würzburg hören.

- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesverband und entsprechend dessen Regelungen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuss aus dem Bundesverband und nach den in der Satzung des Bundesverbandes geltenden Regelungen.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des VCD Mainfranken-Rhön. Sie ist das oberste Organ des VCD Mainfranken-Rhön und zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer/innen;
 - b) Wahl von Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung zu Anträgen;
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - f) Änderung der Satzung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresabschlussrechnung, der Kassenprüfbericht und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (4) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei einem Mitglied des BGB-Vorstandes schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

- (6) Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesvorstandes. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlentscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer/innen und Landesdelegierten erfolgt offen. Geheime Wahl ist möglich auf Antrag eines einzelnen Mitglieds. Werden mehr Kandidaten/innen gewählt als Plätze im Vorstand vorhanden sind, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Eine Listenwahl ist unzulässig.
- (9) Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitglieder- versammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a- der /dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Schatzmeister/in
Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt ;
 - b- Maximal bis zu sieben weiteren Mitgliedern nach Beschluss der
Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitglieder- versammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse fernmündlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des VCD Mainfranken-Rhön. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits- rechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- (5) der Vorstand hat das recht zur Unterstützung seiner Aufgaben, Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins, sie können mit nicht dem Verein angehörenden Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse/Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst/entschieden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die in den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen, sofern es sich nicht um nichtöffentliche Teile handelt.
- (3) Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
- (4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Auflösung des VCD Mainfranken-Rhön oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand fällt das Vermögen des VCD Mainfranken-Rhön an den Landes-, ggf. dem Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsbestimmungen

gegenstandslos

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Bundesverbandes. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- bzw. Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.01.93 beschlossen und ist nach Zustimmung durch den Landesverband in Kraft getreten. Zuletzt geändert wurde sie auf der Jahreshauptversammlung am 21.03.2007.

Würzburg, den 30. Mai 2007